

lif

149

Vg 11f Vr 3477/45, Hv 1125/47.

44

Landesgericht für Strafsachen Wien

Eingel. am **18 DEZ 1948** Uhr Min.

_____ sach, mit **Beilagen**

_____ **Halbschriften**

An das

Oberlandesgericht Wien,

VIII., Landesgerichtstrasse 11.

über Landesgericht Wien.

Beschwerdeführer: **Fritz Ferdinand Stellbogen,**
Baden, Hochstrasse 7.

mit instehender

Beschwerde

gegen den Beschluss des Volksgerichtes Wien, Abt. 11f vom 9. XII. 1948.

Art. 147 verlegen!
11. 18. 12. 48

57

Verständlich!
11. 22. 12. 48

57

Eingelangt 22. Dez. 1948

geschrieben _____

_____ 22. 12. 1948

Mit Beschluss des Volksgerichtes Wien vom 9.XII 1948, Vg 11f 4477/45, Hv 1125/47, wurde das Strafverfahren gegen mich wegen §§ 8, 1o VG 1947 (§58 St.G.) gem. §357 Abs. 2 StPO. wieder aufgenommen.

Gegen diesen Beschluss, zugestellt am 11.XII.1948, erhebe ich in offener Frist die

B e s c h w e r d e

an den hohen Gerichtshof 2. Instanz und beantrage, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht stattzugeben.

G r ü n d e :

Mit dem Urteil des Volksgerichtes Wien vom 18.X.1948 wurde ich von der Anklage gem. §§ 8, 1o VG 1947 (§58 St.G.) freigesprochen.

In den zu diesem Urteil ausgeführten Entscheidungsgründen wurde hinsichtlich meiner angeblichen Zugehörigkeit zur SS festgestellt, dass durch die Aussagen der Zeugen Kozlik, Schottenhammel und Folger meine Angaben, dass meine Zugehörigkeit zur SS nur vorgetäuscht und scheinhalber war, bestätigt worden seien. Diesen Zeugenaussagen, insbesondere denen des Zeugen Kozlik, wurde mehr Beweiskraft zugemessen als den lt. Mitteilung des B.M. für Inneres v. 21.VI.1946 vorgelegenen Kartothek - karten und Berichten der zuständigen Ortsgruppe. Dabei ist

das Volksgericht von der zweifellos richtigen Erwägung ausgegangen, dass die parteiamtlichen Urkunden ihrer Entstehung nach als vollwertige Urkunden nicht angesehen werden können und die auf solche Urkunden gestützten Berichte und Angaben glaubwürdige Zeugenaussagen nicht zu entkräften vermögen.

Umso erstaunlicher ist es, dass den am 22.X.1948 eingelangten Polizeiakten ein solches Gewicht beigelegt wird, dass sogar das Strafverfahren wieder aufgenommen werden soll. Da auch diese Polizeiakten keine wesentlichen neuen Tatsachen enthalten, ist es ungerechtfertigt, daraus einen Grund für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erblicken, denn auch diese sind nicht geeignet, die bereits bewiesene Tatsache zu entkräften, dass meine Zugehörigkeit zur SS nur vorgetäuscht und scheinbar war. Es handelt sich somit nicht um neue Tatsachen oder Beweismaterial, die im Sinne des §357 Abs.2 STPO zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens eine Grundlage bieten.

Ich bitte daher das Hohe Oberlandesgericht meiner Beschwerde stattzugeben.

Baden b.Wien, den 16.XII.1948.

Fritz Hellbogen

159

Oberlandesgericht in Wien

Vg 11f Vr 3477/45 Hv 1125/47

Engel. am 27 DEZ 1948
Nach, Big. AR

-45-

An das

Oberlandesgericht Wien

W i e n 1;
Justizpalast

8 Br 2377/48

In der hg. Strafsache gegen Fritz Ferdinand S t e l l b o g e n
wegen §§ 8,10 VG wird die Beschwerde des F. Stellbogen gegen den Beschluss
des Volksgericht Wien vom 9. 12.1948

GZ. Vg 11f Vr 3477/45 Hv 1125/47
43

mit allen Akten vorgelegt.

Volksgericht Wien
Wien 8; Landesgerichtsstr.11
Abt. Vg 11f, am 27.12.48



W. Tothmann

Landesgericht für Strafsachen

Wien

Eingel. 12. JAN. 1949 Uhr...Min.

3 Bs 2377/47.

155

VG 13

An das

...fach...Leitungen

~~E. a Vr.~~

Landesgericht für Strafsachen

Vg 11 f Vr 3477/45

Hv.

257-149

W i e n .

=====

46

49

Das Oberlandesgericht Wien hat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft in der Strafsache gegen Fritz Ferdinand Stellbogen wegen §§ 8, 10 VG 1947 die Beschwerde des freigesprochenen Fritz Ferdinand Stellbogen gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 9. Dezember 1948, GZ. Vg 11 f Vr 3477/45 als unzulässig zurückgewiesen. (§ 24 Abs.2 Verbotsges.)

Gesehen!

Oberlandesgericht Wien,

Der Präsident des Landesgerichtes

Abt. 5, am 4. Jän. 1949.

für Strafsachen Wien

Dr. Stastler

am 12. JAN. 1949 19

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Kronmayr

Fritz Stellbogen,
Baden b. Wien,
Hochstrasse 7.

Landesgericht für Strafsachen Wien

130c
Vg Nf Vr 3477/45

Empf. am - 3. FEB. 1949 Uhr L. W.

~~Hy 1125/47~~

1 fach, mit 2 Beilagen

ltu 145/49

Halbschriftl. *ag*

47

An das

V o l k s g e r i c h t W i e n .

Gegen den dg. Beschluß v. 9. XII. 1948, mit welchem die Wiederaufnahme des gegen mich mit Urteil v. 18. Okt. 1948 abgeschlossenen Verfahrens bewilligt wurde, habe ich am 18. XII. 1948 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien ergriffen.

Da mir zur Zeit der Erhebung der Beschwerde noch wichtige Beweismittel nicht vorlagen und meine Zugehörigkeit zur SS zu entkräften, hole ich dies hiemit nach und beantrage die Vernehmung des

1. Josef Pohl, Wien VII. Lerchenfelderstraße 115 II/6 und
2. Martin Steiger, Wien XIII., Dr. Schrebergasse 22.

Diese beiden Zeugen, welche Unterführer der SS waren, können bekunden, daß ich tatsächlich niemals der SS angehört habe, bzw. mich für dieselbe in irgend einer Form betätigt habe.

Zur Bekräftigung der Glaubwürdigkeit meiner vorstehenden Behauptungen, lege ich jetzt schon zwei Erklärungen der genannten Zeugen vor.

Fritz Stellbogen

2 Anlagen.

Fritz 13a Vr. 257 149
Hv. 745 149

47

Erklärung.

Ich, Josef Pohl, ehem. Unterscharführer der SS Standarte 89, Sturm 4, erinnere mich, daß der damalige Ortsgruppenleiter Anton Mayringer, den ich sehr gut kannte, dem Fritz Stellbogen beim szt. Führer des obgenannten Sturmes nur zu dem Zwecke die Zugehörigkeit zur SS verschaffte, um die Illegalität des Stellbogen den wirklichen Partei-Illegalen vorzutäuschen. Stellbogen ist persönlich nicht als Bewerber aufgetreten und hat meines Wissens niemals Dienst beim Sturm gemacht. Stellbogen hätte durch diese Schein-Anmeldung rechtlich nur SS Bewerber werden können und, nachdem er nie Dienst machte, niemals SS Mann.

Josef Sepp
Vizef. Kommandoführer
115/6

767

Wien-Mauer, den 1. Feber 1949.

Zur Vg 13a VI. 257
Hv. 745 149 149

47

Als ehemaliger Unterscharführer der ss Standarte 89, Sturm 4, bezeuge ich, dass mir von einer Zugehörigkeit zum Sturm sowie einer dienstlichen Tätigkeit dortselbst des Herrn Fritz Stellbogen weder in der illegalen noch legalen Zeit nichts bekannt ist.

Steiger Martin

(Steiger Martin)
Wien XIII., Dr. Schrebergasse 22.

Hv. 145/49 13. Vr. 257/49/163

i.) Berechl. O. 3. 46, am St. a. i. Sup. (RS)

48

2.) Ausschreibung

SW
S.V.A.
VII
EV.
V.V.

für den 25. III. 1949 vor- mittags 11³⁰, Saal 21

Staatsanwalt 15 St 22.763/45

Privatankläger

dessen Vertreter

Angeklagter Hj Ferdinand Stellbogen

Form. Nr. 105, 105 a, 108, 108 a, 109, 109 a

wegen § 10 VG

Verteidiger H. Boreitler, S. 125

Sachverständiger

Dolmetsch

Gerichtsarzt

RS.: Keine Zeugen

Name	Beruf	Anschrift
1. <u>Hj Schindler</u>	<u>Pol. beamter, Col. Dr.</u>	<u>Net I, I. Ze</u>
2.	<u>mit Pan Erwinen alle dort erliegenden</u>	
3.	<u>unterlesen inber. Z. E. Ber. Zl. no</u>	
4.	<u>n. 14.327/46 mit zu bringen</u>	
5.		
6.) <u>Insizierungsart</u>	<u>(27 III 7)</u>	
7.		
8.) <u>Gauert 178333</u>	<u>Gauh Gp. Vally. abt.</u>	
9.		

Empfangen 5. Feb. 1949

Bestenfalls - 2. FEB. 1949

7. FEB. 1949

St. 37-119

Privatbeteiligte

Name	Beruf	Anschrift
1.		
2.		
3.		

Gesetzlicher Vertreter bei mj. Angeklagten

Kal.

Wien, am 194

1582 22763/45 Vg 13a 257/49

Vg 13 Hv 145/49 165

Landeshaus I des Landesgerichtes
Wien
9. FEB. 1949
mit

Landesgericht für Strafsachen
Wien
12. JAN. 1949
Landesgericht für Strafsachen
.....
Halbschriften Akte

~~Vg 13a 257/49~~
Hv 25/3
W i e n .
=====

~~1114 3477/45~~ 419
~~1425/47~~

Das Oberlandesgericht Wien hat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft in der Strafsache gegen Fritz Ferdinand Stellbogen wegen §§ 8, 10 VG 1947 die Beschwerde des freigesprochenen Fritz Ferdinand Stellbogen gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 9. Dezember 1948, GZ. Vg 11 f Vr 3477/45 als unzulässig zurückgewiesen. (§ 24 Abs. 2 Verbotsges.)

Oberlandesgericht Wien,
Abt. 3, am 4. Jän. 1949.

J.H.I.D.

Dr. Stadler
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:
Kroschitzky

Landesgericht für Strafsachen
Wien
12. FEB. 1949
Z.

Geschäftsabteilungsvermerk vom 17.2.49
in Abt. Vg 13a eingelangt am 17.2.49

nicht in Kraft
Zürh

pes
178 FEB. 1949
Z.

169

Hauptverhandlung.

52

Landes Gericht f. Strafsachen Wien,
als Volksgericht, am 25. März 1949

Strafsache gegen Fritz Ferdinand Stellbogen

wegen §§ 10, 8 VG

Gegenwärtig:

Vorsitzender: OLGR Dr. Hackauf

Richter: LGR Dr. Schwarz

Schöffen: 1. Josef Büchler, vereid. 18.3.1949 zu Vg 13a Vr 8043/47

2. Grete Csemez

3. Josef Langhammer, vereid. 22.3.1949 zu Vg 13 a Vr 7197/47

Schriftführer: Grebner

öffentl. Ankläger: Staatsanwalt Dr. Fischer

Privatankläger: --

sein Vertreter: --

Privatbeteiligter: --

sein Vertreter: --

Angeklagter: Fritz Ferdinand Stellbogen

Wahl Verteidiger: Dr. Leopold Breitler, Vollm. ONr 36 ausgew.

Um 12.30 Uhr Nachmittag ruft der Schriftführer die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich

Der Angeklagte gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

Angekl. Fritz Ferdinand Stellbogen (Gen ONr 3 und 37) Kaufmann
Einkommen monatlich 6 - 700 S (Eisvertrieb), zu sorgen für die Frau.
keine Vorstrafen. Haft vom 23.7.1945 20 Uhr bis 15.11.45, 14 Uhr.

Der Vorsitzende ermahnt den Angeklagten zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vorgerufen. Der Vorsitzende erinnert sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides und weist die Zeugen an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben.

(Der Vorsitzende trägt auch dem Privatbeteiligten Privatankläger auf, sich aus dem Gerichtssaale zu entfernen, und stellt ihm frei, sich bei der Verhandlung vertreten zu lassen.)

Um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern, ordnet der Vorsitzende an,

Der Vorsitzende verfügt, daß die Sachverständigen während der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen im Gerichtssaale bleiben.

Von den vorgeladenen Personen sind ausgeblieben:

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende die Anklageschrift und das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes

vom 28. Juni 1947 GZ 15 St 22763/45 vorlesen:

Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über den Inhalt der Anklage.

Dieser erklärt, er sei nicht schuldig.

Der Vorsitzende eröffnet dem Angeklagten, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen.

Der Angeklagte gibt an:

StA. wiederholt die mündliche Anklage vom 28. Juni 1947 wie bei der 1. HV.

Angekl.: verzichtet auf eine Vorbereitungsfrist und ist mit der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung einverstanden. Zur Sache selbst gibt er an

Ich bekenne mich nach § 8 VG schuldig, nicht aber der Illegalität nach § 10 VG.

1930 habe ich in Purkersdorf gewohnt, damals gehörte ich keiner Partei an. Ich war Kaufmann und hatte dort mein Geschäft. Ich habe auch während der ganzen Verbotszeit nicht der Partei angehört.

Den Ortsgruppenleiter Mayringer habe ich erst nach dem Umbruch 1938 kennen gelernt. Ca am 16.3.1938 kam ich zum 1. Mal im Gasthaus "Weide" in Mauer/b. Wien mit ihm zusammen. Damals war er Zellenleiter und wurde erst nach ca 2 Wochen Ortsgruppenleiter. Er benötigte damals Blockleiter, verfiel auf mich und sagte, dass er mir eine Stelle verschaffen könnte, er werde mir auch bei der Illegalität behilflich sein. Ich habe schon auch gewisse

Der Vorsitzende schließt das Beweisverfahren.

Der Ankläger beantragt die Verurteilung des Angeklagten im Sinne der Anklage.

Der Verteidiger beantragt Freisprechung oder doch milde Bestrafung.

Der Privatbeteiligte beantragt die Verurteilung zur Zahlung von:

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück.

Nach seinem Wiedererscheinen verkündet der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung das Urteil samt den wesentlichen Gründen und erteilt die Rechtsmittelbelehrung.

Der Angeklagte verzichtet auf Rechtsmittel und tritt die Strafe an.

lassen müsse und zwar gleich auf der Polizei. Ich musste einen Registrierungsfragebogen ausfüllen. Nach meiner Haftentlassung ging ich zuerst nach Neulengbach, dann nach Baden, wo ich mich auch zur Registrierung wieder gemeldet habe. Ich war der Meinung, bereits im Landesgericht registriert worden zu sein, ging aber noch einmal zum UR, der mir den Rat gab, ich solle meine Registrierung wiederholen. Die "SS" habe ich verschwiegen, da ich de facto nicht dabei war.

Mayringer hat mir einige Male etwas zur Unterschrift vorgelegt, was ich ihm alles unterschrieben wieder zurückgab. Er hat alles für mich erledigt.

Meinen Erfassungsantrag stellte ich am 14. Mai 1938. Die Angaben "SS-Mauer bei Wien" sind unrichtig. Dass ich Beiträge beim Pg Preis gezahlt hätte stimmt nicht. Ich wurde erst nach dem Umbruch 1938 in die SS eingeschrieben, aus Gefälligkeit, damit ich die Illegalität bekomme. Am 14.5.38 war ich nicht eingeschriebener SS-Mann. Es war nur eine Gefälligkeit des Mayringer. Den Kronfellner, der meinen Antrag bestätigt hat, kenne ich nicht. Den Rath ebenso nicht. Das hat alles Mayringer gemacht. Die neu gegründete Ortsgruppe hieß "Am Hang". Auf der braunen Bestätigungskarte war keine Nummer. Später bekam ich eine grüne Mitgliedskarte. Nach ca einem Jahr bekam ich eine 6 Mill. Nr. mit dem Eintrittsdatum 15.5.1938. Die SS Nummer war mir nicht bekannt, wahrscheinlich aber der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe "Am Hang" wurde dann aufgelöst und mit der Ortsgruppe "Lainzer Tiergarten"

zusammengelegt.

Den Rücktritt der Regierung am 11.3.1938 erlebte ich zu Hause, in Mauer, Wienerstrasse 65. Wahrscheinlich hörte ich damals auch Radio. Am 12.3. fanden glaublich in Mauer keine Demonstrationen statt. Dass ich in den Umbruchtagen für die Partei Dienst gemacht hätte, ist nur eine Gefälligkeitsbestätigung des Mayringer gewesen. Ich habe mich während der Umbruchstage nicht betätigt.

Verlesen wird der Gauakt Nr 178373^{Gv.}, Polizeiakten 14327/46, 251, 146, 12321/46

Nach Vorhalt: Ein Gesuch wegen Urlaubes an die SS musste ich machen. Mayringer sagte mir, dass der Scharführer gewechselt werde. Damit es nicht so auffalle, dass ich niemals bei der SS bin, meinte er, ich müsse wenigstens ein Urlaubsgesuch einreichen. Als Grund wurde angegeben, dass ich wegfare, möglicherweise habe ich damals als Ziel Krems angegeben. Tatsächlich war ich aber nicht in Krems, da ich ja mein Geschäft betreiben musste. Das ganze war nur wegen des Wechsels des Scharführers.

Beim Kyffhäuserbund war ich dabei und habe auch Beiträge gezahlt.

Arisierung: Im Dezember 1938 bewarb ich mich um das Geschäft des Singer, Laxenburgerstrasse 91. Es kam aber nicht dazu. Ich habe einige Eingaben an die Arisierungsstellen gemacht. Auch für diesen Zweck bekam ich ein Empfehlungsschreiben des Mayringer.

Verlesen wird der Arisierungsakt.

Angekl: Auch hierbei hat mir Mayringer alles Nötige besorgt.

Nach Vorhalt seines Lebenslaufes: Es ist nicht richtig, dass ich bei der Besetzung öffentlicher Aemter Dienst gemacht habe während der Umbruchstage.

Vert wiederholt seinen schriftlichen Beweisantrag ONr 270 n. 12a
StA ^{in Vert.} ist mit der Verlesung der Zeugen einverstanden.

Verlesen wird die Zg. Aussage des Hans Folger bei der 1. HV. Blz 130

Zg. Karl Kozlik Blz 99/101, Hans Schottenhammer Blz-103, Erklärung
des Pohl, Martin Steiger, Urt. v. 18. 10.1948

Vert beantragt Einvernahme des Pohl und des Steiger darüber, dass
der Angeklagte nicht der SS angehört hat.

Verlesen wird das Registrierungsmeldeblatt, Blz 117, Leum. und Straf-
karte Blz 59/61

Schluss des Beweisverfahrens

StA beantragt Abweisung der vom Vert gestellten Anträge wegen Uner-
heblichkeit, im übrigen Bestrafung im Sinne der Anklage.

Vert beantragt Freispruch.

Der Vors schliesst die Verhandlung. Der Gerichtshof zieht sich zur
Beratung zurück, Nach seinem Wiedererscheinen verkündet der Vors.

1.) den Beschluss auf Abweisung der Beweisanträge wegen Unerheblichkeit
und Spruchreife.

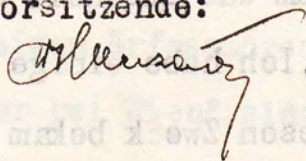
2.) das Urteil

samt den wesentlichen Gründen,

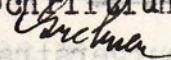
Die Strafe ist durch die UH. bereits verbüsst.

Ende 14 Uhr

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



47

54

Im Namen der Republik Österreich!

Das Landesgericht Strafsachen Wien, als Volksgericht hat

über die von der Staatsanwaltschaft

~~XXX~~

~~als Privatankläger~~

gegen Fritz Ferdinand Stellbogen, geb. 18.9. 1898 in Wien, zust. nach Wien, ev. AB., verh., Kaufmann, Wien X, Laxenburgerstrasse Nr 91 Baden bei Wien, Hochstr. 7

wegen §§ 10, 8 VG 1947

erhobene Anklage

nach der am 25. März 1949

unter dem Vorsitz des OLGR Dr. Hackauf

in Anwesenheit des LGR Dr Schwarz als Richter,

der Schöffen 1. Josef Büchler, 2. Grete Csemez, 3. Josef Langhammer

und der Grebner

als Schriftführer in

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Fischer

des Privatanklägers

des Privatbeteiligten ==

des Angeklagten Fritz Ferdinand Stellbogen

und der Wahlverteidiger Dr. Leopold Breitler, Vollm. ONr. 36 ausgew.

durchgeführten Hauptverhandlung

am 25. März 1949 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Fritz Ferdinand Stellbogen ist

schuldig, ^{er habe am 30. 8. 1946 in Baden} in den Jahren 1945/47 bei der Anmeldung zur NS-Registrierung als ^{Nationalsozialist} ~~Nationalsozialist~~ über wesentliche Umstände unvollständige und unrichtige Angaben gemacht zu haben.

Er hat hiedurch das Verbrechen des Betruges nach § 8 VG 1947

begangen und wird hierfür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des

§ 54 StG zur Strafe des einfachen Kerkers in der Dauer von

4 (vier) Wochen

und gemäss § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt.

Gemäss § 55 a StG wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 23.7.1945, 20 Uhr bis 15.11.45, 14 Uhr auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Hingehen wird der Angeklagte von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe in Wien, in der Zeit zwischen dem 1.7. 1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört und während dieser Zeit und später sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, ~~sei Angehöriger der SS gewesen~~, von der NSDAP als "Altparteigenosse" anerkannt worden,

er habe hiedurch das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung des § 10/2 VG 1947 begangen,

gemäss § 259/3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

Gründe:

Das Gericht hat auf Grund des Geständnisses des Angeklagten hinsichtlich der Falschregistrierung und seiner sonstigen Verantwortung in Verbindung mit den ^{verlesenen} Aussagen der Zeugen Hans Folger, Karl Kozlik, Hans Schottenhammel und den verlesenen Erhebungen, Urkunden und Akten (Gauakt 178373, Arisierungsakts der Firma Singer) nachstehenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Der Angeklagte, der bis zum März 1938 der NSDAP nicht angehört haben will und dem auch eine Zugehörigkeit zur oder Betätigung für die illegale NSDAP nicht nachgewiesen werden kann, bewarb sich nach der Okkupation Oesterreichs, und zwar am 14.5.1938 um die Aufnahme in die NSDAP. Er wurde von ihr mit der Nummer 6,242237 erfasst und galt

somit nach den damaligen parteiamtlichen Vorschriften als Altparteigenosse. Der Angeklagte behauptet jedoch, nur auf Grund von Gefälligkeitsakten des ehemaligen Ortsgruppenleiters der Ortsgruppe "Am Hang" (Mauer bei Wien) namens Mayringer (+) in die NSDAP mit einer bevorzugten Nummer aufgenommen worden zu sein, eine echte Illegalität liege unter keinen Umständen vor. Um ihn als Illegalen in die Partei aufnehmen zu lassen, habe Mayringer den Angeklagten zur SS angemeldet, um ihn dann über die SS als Illegalen in die NSDAP eingeschmuggelt. Diese Verantwortung des Angeklagten wird durch die glaubwürdige Aussage des Zeugen Anton Kozik gedeckt, welcher angegeben hat, dass er anlässlich eines Erntefestes des Siedlerverbandes im Gasthaus "Weide" gehört habe, wie Mayringer beim Abschied dem Angeklagten ungefähr dem Sinne nach gesagt habe, dass das mit der SS und mit der Partei in Ordnung sei, da er die Sache geschaukelt oder gerebelt habe. Der Zeuge hat auch glaubwürdig erklärt, warum ihm diese Äußerung Mayringers dem Angeklagten gegenüber im Gedächtnis haften geblieben sei. Es sei ihm nämlich unmittelbar nach der Besetzung Oesterreichs aufgefallen, dass der Vorstand der damaligen Siedlungsgemeinschaft mit Mayringer gemauschelt habe, plötzlich seien dann alle bei der Partei gewesen und mit Parteiabzeichen erschienen, obwohl sie sich, wie der Zeuge genau weiß, vorher für die NSDAP nicht interessiert hätten. Aus diesem Grunde habe sich der Zeuge damals zurückgesetzt gefühlt. Noch überzeugender ist der Erfindungsantrag vom 14.5.1938 selbst, der äusserst dürftig ist und in welchem der Angeklagte über seine illegale Tätigkeit keine Angaben machte, sondern lediglich anführte, am 1.4.1937 der NSDAP beigetreten zu sein und zwar bei der Ortsgruppe "SS Mauer bei Wien". Der Gerichtshof hat somit trotz

der Nummer aus dem illegalen Nummernblock in diesem bestimmten Falle eine echte Illegalität nicht als erwiesen angenommen.

Anders verhält es sich mit der SS-Zugehörigkeit des Angeklagten. Wie bereits erwähnt, wurde er von Mayringer zur SS angemeldet; der Angeklagte ließ dies mindestens gelten und wurde so SS-Mann. Es wird dies auch in einem im Gauakt erliegenden Erhebungsbogen vom 20.6. 1940 bestätigt, mit dem Beifügen " hat während des Umbruches ununterbrochen bei der SS Dienst versehen." Bei der Polizeidirektion Wien befinden sich gleichfalls mehrere unbedenkliche Urkunden, aus welchen sich die SS-Zugehörigkeit des Angeklagten ergibt. So wurde am 20. 10. 1938 das " Urlaubsansuchen des SS-Mannes Fritz Stellbogen 4/89" aufrecht erledigt und der Urlaubsschein für den genannten SS-Mann für die Zeit vom 14. 10. bis 30. 11. 1938 vom SS-Abschnitt XXXI an die 89. SS-Standarte gesendet. Es wäre dies wohl nicht möglich gewesen, wenn der Angeklagte kein SS-Mann gewesen wäre. Daraus ergibt es sich aber auch, dass es dem Angeklagten bewusst war, dass er SS-Mann war, sonst hätte er nicht selbst an eine Dienststelle, mit der er nichts zu tun gehabt hätte, ein Urlaubsgesuch einreichen können. Die genannte 89. SS-Standarte hat auch " ein Ansuchen des SS-Mannes Fritz Stellbogen, betreffend Arisierung eines Geschäftes, welches von der 89. SS-Standarte bestens befürwortet wird " *bei der* Vermögensverkehrsstelle am 9. 12. 1938 *eingereicht*. Der Entwurf dieses Schreibens befindet sich bei der Polizei, die Urschrift im Arisierungsakt. Schliesslich hat der Angeklagte, sich selbst als SS-Mann bezeichnend, eine "Erklärung über Logenzugehörigkeit auf dem "A.V.-Schein" unterschrieben. Auf Grund dieser unbedenklichen Urkunde ist erwiesen, dass der Angeklagte SS-Mann war, dass ihm dies auch bewusst war, was er schliesslich zugab und insbesondere auch, dass er diese SS-Zugehörigkeit bei seiner

Registrierung absichtlich verschwiegen habe. Da es sich um die Unterdrückung eines wesentlichen Umstandes handelt, hat sich der Angeklagte des Verbrechens nach § 8 VG 1947 schuldig gemacht.

Bei der Bemessung der Strafe waren

mildernd: das Geständnis und Schuldbekennnis, der gute Leumund, die Unbescholtenheit, kein Mißbrauch der Parteizugehörigkeit, keine Bereicherung durch sie,

erschwerend: nichts.

Mit Rücksicht auf das Zusammentreffen mehrerer und solcher Milderungsumstände, welche mit Grund die Besserung des Angeklagten erwarten lassen, konnte vom a.o. Milderungsrechte des § 54 StG weitgehender Gebrauch gemacht werden.

Gemäss § 55 a StG war die Vorhaft als vom Angeklagten nicht verschuldet auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

Der Kostenspruch gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Volksgerecht Wien, Abt 13 a,

am 25. März 1949

Der Vorsitzende:

Chausenky

Die Schriftführerin:

Prekner

Verfügung:

Z.A. abgefertigt

am 23/4 49 bestimmt;

- 1.) Kosten ~~(ins)~~ einbringlich;
- 2.) die Pauschalkosten werden mit S. 340.- Angekl. / Vertheid. bestimmt;
- 3.) Strafkarte abfertigen; ✓
- 4.) Urteilsausfertigung zustellen:
 - a) an die Gefangenausdirektion,
 - b) ~~der Polizeidirektion Wien, Abt. 1, Sicherheitsdirektor von N.O.~~
 - c) ~~dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung,~~ ✓ f.) B.H. Proben als Rep. bewirte ✓
 - d) dem hg. Präsidium, ✓
 - e) 4 Stück zu den Akten; - g.) Gen. - " - Gen. § 22 h. öff. l. Ges. ✓
- 5.) ~~Urteilsspruch ohne Gründe, mit Beisatz wie unten, abfertigen~~ an:
 - a) Amtstafel des Gerichtes,
 - b) Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft, bzw. Gemeinde,
 - c) Redaktion der Wiener Zeitung mit Sammeledikt.

Beisatz: Es wird auf die Pflicht zur Anmeldung von Ansprüchen binnen 3 Monaten nach Einschaltung dieses Urteils in der amtlichen Wiener Zeitung hingewiesen (Zeit der Entstehung der Forderung, ihr Rechtsgrund, ihre Höhe, Zeitpunkt der Fälligkeit, allenfalls für sie bestehende Sicherungen sind anzuführen).

Die Anmeldung hat beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Wien I. Hofburg, Aliantentrakt, zu erfolgen (Verf. Ges. vom 19. Sept. 1945, StGBI. Nr. 177).

✓ Ans. art über die f. Finger f. i. r.

1. APR. 1949
31. März 1949

G., 29.3.49
Helmig

Eingelant	
Beleg	4. IV. 49. J.
Bereit	5. IV. 49. J.
Abgefertigt	7. IV. 49. J.

10x mit

Kae 10/50 Kosten

Hv 145/49

Vg 13a Vr 257/49 Hv 145/49

StA.Z. 15 St 22763/45

E n d v e r f ü g u n g e n

55

Angeklagter: Fritz Ferdinand STELLBOGEN

Urteil vom 25. März 1949 19

Schuldspruch: §§ 8 VG 1947

Strafe: 4 Wochen einf. Kerker

nach §§ 8 VG

Anrechnung der Verw.- u. Unters.-Haft vom 23.7. / 1945, 20 h
bis 15.11. / 1945, 14 h

Freispruch von §§ 10 VG 1947

Ausscheidung (§ 57 StPO.) Vorbehalt (§ 263 StPO.) bezüglich

Strafaufschub bis:

Strafantritt am: Strafe durch UH. verbüßt.

Kosten einbringlich.

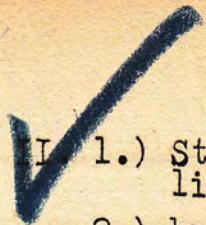
Wien, am 25.3.1949 19

Weitere Verfügungen:

I.) Zu verständigen:

- 1.) Gefangenhausdirektion Form. 179 (Strafvollzugsanordnung);
- 2.) von Anordnung der Anhaltung in einem Arbeitshaus Gefangenhausdirektion Form. 179a (Arbeitshausvollzugsanordnung);
- 3.) von Polizeiaufsicht Polizeidirektion Wien; die Verständigung erfolgt mittels Abschrift der Strafkarte;
- 4.) Verständigung nach §§ 83, 399, 402 StPO., § 30 StG. und Sondergesetzen, bzw. Verordnungen:

./.



- I. 1.) Strafkarte ausfertigen an das Strafregisteramt der Polizeidirektion Wien; 31. März 1949
- 2.) bei Abschaffung und Landesverweisung Form. 299 auszufertigen an die Schriftleitung des Zentral-Polizeiblattes der Polizeidirektion Wien.
- III. Bei Strafen von 6 Monaten Kerkers aufwärts bei männlichen und von 4 Monaten Kerkers aufwärts bei weiblichen Verurteilten: an die Gefangenhausdirektion bzw. Strafanstalt
 - 1.) Urteilsabschrift;
 - 2.) Abschrift des psychiatrischen Gutachtens, wenn die Untersuchung des Geisteszustandes erfolgt ist.

Aktenbereinigung:

- 1.) Zurücksendung an die betreffenden Behörden:

ex ON.	Bezeichnung des Aktes	Behörde

- 2.) hg. Vorakten an das Aktenlager wieder abzugeben.

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht
hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien

gegen Fritz Ferdinand S t e l l b o g e n, geb. 18.9.1898 in Wien,
zust. nach Wien, ev. A. B.,
verh., Kaufmann, Baden b.
Wien, Hochstraße 7,

wegen §§ 10, 8 VG 1947

erhobene Anklage

nach der am 25. März 1949

unter dem Vorsitz des OLGR. Dr. Hackauf

in Anwesenheit des LGR. Dr. Schwarz als Richter,

der Schöffen Josef Büchler, Grete Csemez, Josef Langhammer

und der Grebner als Schriftführerin

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Fischer

des Angeklagten Fritz Ferdinand Stellbogen

und des Wahlverteidigers Dr. Leopold Breitler, Vollm. ONr. 36 ausgew.

durchgeführten Hauptverhandlung

am 25. März 1949 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Fritz Ferdinand S t e l l b o g e n ist
schuldig, er habe am 30.8.1946 in Baden bei der Anmeldung zur
Registrierung als Nationalsozialist über wesentliche Umstände
unvollständige und unrichtige Angaben gemacht.

Er hat hiedurch das Verbrechen des Betruges nach § 8 VG 1947
begangen und wird hierfür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwen-
dung des § 54 StG zur Strafe des Kerkers in der Dauer von

4 (v i e r) W o c h e n

und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens
und des Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß § 55 a StG wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft
vom 23.7.1945, 20 Uhr bis 15.11.1945, 14 Uhr auf die Freiheits-
strafe angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte von der wider ihn erhobenen
Anklage, er habe in Wien, in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und
dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP an-
gehört und während dieser Zeit und später sich für die national-
sozialistische Bewegung betätigt und sei von der NSDAP als

"Altparteigenosse" anerkannt worden,

er habe hiedurch das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung des § 10/1 VG 1947 begangen, gemäß § 259/3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

G r ü n d e:

Das Gericht hat auf Grund des Geständnisses des Angeklagen hinsichtlich der Falschregistrierung und seiner sonstigen Verantwortung in Verbindung mit den verlesenen Aussagen der Zeugen Hans Folger, Karl Kozlik, Hans Schottenhammel und den verlesenen Erhebungen, Urkunden und Akten (Gauakt 178.373, Arisierungskarte der Firma Singer) nachstehenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Der Angeklagte, der bis zum März 1938 der NSDAP nicht angehört haben will und dem auch eine Zugehörigkeit zur oder Betätigung für die illegale NSDAP nicht nachgewiesen werden kann, bewarb sich nach der Okkupation Österreichs, und zwar am 14.5.1938 um die Aufnahme in die NSDAP. Er wurde von ihr mit der Nummer 6,242237 erfaßt und galt somit nach den damaligen parteiamtlichen Vorschriften als "Altparteigenosse". Der Angeklagte behauptet jedoch, nur auf Grund von Gefälligkeitsakten des ehemaligen Ortsgruppenleiters der Ortsgruppe "Am Hang" (Mauer bei Wien) namens Mayringer (+) in die NSDAP mit einer bevorzugten Nummer aufgenommen worden zu sein, eine echte Illegalität liege unter keinen Umständen vor. Um ihn als Illegalen in die Partei aufnehmen zu lassen, habe Mayringer den Angeklagten zur SS angemeldet, um ihn dann über die SS als Illegalen in die NSDAP einzuschmuggeln. Diese Verantwortung des Angeklagten wird durch die glaubwürdige Aussage des Zeugen Anton Kozlik gedeckt, welcher angegeben hat, daß er anlässlich eines Erntefestes des Siedlerverbandes im Gasthaus "Weide" gehört habe, wie Mayringer beim Abschied dem Angeklagten ungefähr dem Sinne nach gesagt habe, daß das mit der SS und mit der Partei in Ordnung sei, da er die Sache geschaukelt oder gerebelt habe. Der Zeuge hat auch glaubwürdig erklärt, warum ihm diese Äußerung Mayringers dem Angeklagten gegenüber im Gedächtnis haften geblieben sei. Es sei ihm nämlich unmittelbar nach der Besetzung Österreichs aufgefallen, daß der Vorstand der damaligen Siedlungsgemeinschaft

mit Mayringer gemauschelt habe, plötzlich seien dann alle bei der Partei gewesen und mit Parteiabzeichen erschienen, obwohl sie sich, wie der Zeuge genau weiß, vorher für die NSDAP nicht interessiert hätten. Aus diesem Grunde habe sich der Zeuge damals zurückgesetzt gefühlt. Noch überzeugender ist der Erfassungsantrag vom 14.5.1938 selbst, der äußerst dürftig ist und in welchem der Angeklagte über seine illegale Tätigkeit keine Angaben machte, sondern lediglich anführte, am 1.4.1937 der NSDAP beigetreten zu sein und zwar bei der Ortsgruppe "SS Mauer bei Wien". Der Gerichtshof hat somit trotz der Nummer aus dem illegalen Nummernblock in diesem bestimmten Falle eine echte Illegalität nicht als erwiesen angenommen.

Anders verhält ^{es} sich mit der SS-Zugehörigkeit des Angeklagten. Wie bereits erwähnt, wurde er von Mayringer zur SS angemeldet; der Angeklagte ließ dies mindestens gelten und wurde so SS-Mann. Es wird dies auch in einem im Gauakt erliegenden Erhebungsbogen vom 20.6.1940 bestätigt, mit dem Beifügen "hat während des Umbruches ununterbrochen bei der SS Dienst versehen". Bei der Polizeidirektion Wien befinden sich gleichfalls mehrere unbedenkliche Urkunden, aus welchen sich die Zugehörigkeit des Angeklagten ergibt. So wurde am 20.10.1948 das "Urlaubsansuchen des SS-Mannes Fritz Stellbogen 4/89" aufrecht erledigt und der Urlaubsschein für den genannten SS-Mann für die Zeit vom 14.10. bis 30.11.1938 vom SS-Abschnitt XXXI an die 89. SS-Standarte gesendet. Es wäre dies wohl nicht möglich gewesen, wenn der Angeklagte kein SS-Mann gewesen wäre. Daraus ergibt es sich aber auch, daß es dem Angeklagten bewußt war, daß er SS-Mann war, sonst hätte er nicht selbst an eine Dienststelle, mit der er nichts zu tun gehabt hätte, ein Urlaubsgesuch einreichen können. Die genannte 89. SS-Standarte hat auch "ein Ansuchen des SS-Mannes Fritz Stellbogen, betreffend Arisierung eines Geschäftes, welches von der 89. SS-Standarte bestens befürwortet wird" bei der Vermögensverkehrsstelle am 9.12.1938 eingereicht. Der Entwurf dieses Schreibens befindet sich bei der Polizei, die Urschrift im Arisierungsakt. Schließlich hat der Angeklagte, sich selbst als SS-Mann bezeichnend, eine "Erklärung über Logenzugehörigkeit auf dem A.V.-Schein" unterschrieben. Auf Grund dieser unbedenklichen Urkunden ist erwiesen, daß der Angeklagte SS-Mann war und

daß ihm dies auch bewußt war, was er schließlich zugab und insbesondere auch, daß er diese SS-Zugehörigkeit bei seiner Registrierung absichtlich verschwiegen habe. Da es sich um die Unterdrückung eines wesentlichen Umstandes handelt, hat sich der Angeklagte des Verbrechens nach § 8 VG⁴⁷ schuldig gemacht.

Bei der Bemessung der Strafe waren
m i l d e r n d : das Geständnis und Schuldbekennnis, der gute
Leumund, die Unbescholtenheit, kein Mißbrauch der Parteizugehörig-
keit, keine Bereicherung durch sie,
e r s c h w e r e n d : nichts.

Mit Rücksicht auf das Zusammentreffen mehrerer und solcher
Milderungsumstände, welche mit Grund die Besserung des Angeklagten
erwarten lassen, konnte vom a.o. Milderungsrechte des § 54 StG
weitgehender Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 55 a StG war die Vorhaft als vom Angeklagten nicht
verschuldet auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

Der Kostenspruch gründet sich auf die bezogenen Gesetzes-
stellen.

Wien, am 25. März 1949.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Dr. Hackauf e.h.

Grebner e.h.

Verglichen, mit der Urschrift gleichlautend.

Volksgericht Wien

X., Angeligasse 35,

Abt. Vg 13 a, am 4. April 1949.



Ernst Jausky

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen Fritz Ferdinand S t e l l b o g e n, geb. 18.9.1898 in Wien, zust. nach Wien, ev. A. B., verh., Kaufmann, Baden b. Wien, Hochstraße 7, erhobene Anklage wegen §§ 10, 8 VG 1947 nach der am 25. März 1949 unter dem Vorsitz des OLGR. Dr. Hackauf in Anwesenheit des LGR. Dr. Schwarz als Richter, der Schöffen Josef Büchler, Grete Csemez, Josef Langhammer und der Grebner als Schriftführerin und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Fischer des Angeklagten Fritz Ferdinand Stellbogen und des Wahlverteidigers Dr. Leopold Breitler, Vollm. ONr. 36 ausgew. durchgeführten Hauptverhandlung am 25. März 1949 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Fritz Ferdinand S t e l l b o g e n ist schuldig, er habe am 30.8.1946 in Baden bei der Anmeldung zur Registrierung als Nationalsozialist über wesentliche Umstände unvollständige und unrichtige Angaben gemacht.

Er hat hiedurch das Verbrechen des Betruges nach § 8 VG 1947 begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 54 StG zur Strafe des Kerkers in der Dauer von

4 (v i e r) W o c h e n

und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß § 55 a StG wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 23.7.1945, 20 Uhr bis 15.11.1945, 14 Uhr auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe in Wien, in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört und während dieser Zeit und später sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt und sei von der NSDAP als

"Altparteigenosse" anerkannt worden,

er habe hiedurch das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung des § 10/1 VG 1947 begangen, gemäß § 259/3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

G r ü n d e :

Das Gericht hat auf Grund des Geständnisses des Angeklagen hinsichtlich der Falschregistrierung und seiner sonstigen Verantwortung in Verbindung mit den verlesenen Aussagen der Zeugen Hans Folger, Karl Kozlik, Hans Schottenhammel und den verlesenen Erhebungen, Urkunden und Akten (Gauakt 178.373, Arisierungskarte der Firma Singer) nachstehenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Der Angeklagte, der bis zum März 1938 der NSDAP nicht angehört haben will und dem auch eine Zugehörigkeit zur oder Betätigung für die illegale NSDAP nicht nachgewiesen werden kann, bewarb sich nach der Okkupation Österreichs, und zwar am 14.5.1938 um die Aufnahme in die NSDAP. Er wurde von ihr mit der Nummer 6,242237 erfaßt und galt somit nach den damaligen parteiamtlichen Vorschriften als "Altparteigenosse". Der Angeklagte behauptet jedoch, nur auf Grund von Gefälligkeitsakten des ehemaligen Ortsgruppenleiters der Ortsgruppe "Am Hang" (Mauer bei Wien) namens Mayringer (+) in die NSDAP mit einer bevorzugten Nummer aufgenommen worden zu sein, eine echte Illegalität liege unter keinen Umständen vor. Um ihn als Illegalen in die Partei aufnehmen zu lassen, habe Mayringer den Angeklagten zur SS angemeldet, um ihn dann über die SS als Illegalen in die NSDAP einzuschmuggeln. Diese Verantwortung des Angeklagten wird durch die glaubwürdige Aussage des Zeugen Anton Kozlik gedeckt, welcher angegeben hat, daß er anlässlich eines Erntefestes des Siedlerverbandes im Gasthaus "Weide" gehört habe, wie Mayringer beim Abschied dem Angeklagten ungefähr dem Sinne nach gesagt habe, daß das mit der SS und mit der Partei in Ordnung sei, da er die Sache geschaukelt oder gerebelt habe. Der Zeuge hat auch glaubwürdig erklärt, warum ihm diese Äußerung Mayringers dem Angeklagten gegenüber im Gedächtnis haften geblieben sei. Es sei ihm nämlich unmittelbar nach der Besetzung Österreichs aufgefallen, daß der Vorstand der damaligen Siedlungsgemeinschaft

mit Mayringer gemauschelt habe, plötzlich seien dann alle bei der Partei gewesen und mit Parteiabzeichen erschienen, obwohl sie sich, wie der Zeuge genau weiß, vorher für die NSDAP nicht interessiert hätten. Aus diesem Grunde habe sich der Zeuge damals zurückgesetzt gefühlt. Noch überzeugender ist der Erfassungsantrag vom 14.5.1938 selbst, der äußerst dürftig ist und in welchem der Angeklagte über seine illegale Tätigkeit keine Angaben machte, sondern lediglich anführte, am 1.4.1937 der NSDAP beigetreten zu sein und zwar bei der Ortsgruppe "SS Mauer bei Wien". Der Gerichtshof hat somit trotz der Nummer aus dem illegalen Nummernblock in diesem bestimmten Falle eine echte Illegalität nicht als erwiesen angenommen.

Anders verhält ^{es} sich mit der SS-Zugehörigkeit des Angeklagten. Wie bereits erwähnt, wurde er von Mayringer zur SS angemeldet; der Angeklagte ließ dies mindestens gelten und wurde so SS-Mann. Es wird dies auch in einem im Gauakt erliegenden Erhebungsbogen vom 20.6.1940 bestätigt, mit dem Beifügen "hat während des Umbruches ununterbrochen bei der SS Dienst versehen". Bei der Polizeidirektion Wien befinden sich gleichfalls mehrere unbedenkliche Urkunden, aus welchen sich die Zugehörigkeit des Angeklagten ergibt. So wurde am 20.10.1948 das "Urlaubsansuchen des SS-Mannes Fritz Stellbogen 4/89" aufrecht erledigt und der Urlaubsschein für den genannten SS-Mann für die Zeit vom 14.10. bis 30.11.1938 vom SS-Abschnitt XXXI an die 89. SS-Standarte gesendet. Es wäre dies wohl nicht möglich gewesen, wenn der Angeklagte kein SS-Mann gewesen wäre. Daraus ergibt es sich aber auch, daß es dem Angeklagten bewußt war, daß er SS-Mann war, sonst hätte er nicht selbst an eine Dienststelle, mit der er nichts zu tun gehabt hätte, ein Urlaubsgesuch einreichen können. Die genannte 89. SS-Standarte hat auch "ein Ansuchen des SS-Mannes Fritz Stellbogen, betreffend Arisierung eines Geschäftes, welches von der 89. SS-Standarte bestens befürwortet wird" bei der Vermögensverkehrsstelle am 9.12.1938 eingereicht. Der Entwurf dieses Schreibens befindet sich bei der Polizei, die Urschrift im Arisierungsakt. Schließlich hat der Angeklagte, sich selbst als SS-Mann bezeichnend, eine "Erklärung über Logenzugehörigkeit auf dem A.V.-Schein" unterschrieben. Auf Grund dieser unbedenklichen Urkunden ist erwiesen, daß der Angeklagte SS-Mann war und

daß ihm dies auch bewußt war, was er schließlich zugab und insbesondere auch, daß er diese SS-Zugehörigkeit bei seiner Registrierung absichtlich verschwiegen habe. Da es sich um die Unterdrückung eines wesentlichen Umstandes handelt, hat sich der Angeklagte des Verbrechens nach § 8 VG⁴⁷ schuldig gemacht.

Bei der Bemessung der Strafe waren
m i l d e r n d : das Geständnis und Schuldbekentnis, der gute
Leumund, die Unbescholtenheit, kein Mißbrauch der Parteizugehörig-
keit, keine Bereicherung durch sie,
e r s c h w e r e n d : nichts.

Mit Rücksicht auf das Zusammentreffen mehrerer und solcher
Milderungsumstände, welche mit Grund die Besserung des Angeklagten
erwarten lassen, konnte vom a.o. Milderungsrechte des § 54 StG
weitgehender Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 55 a StG war die Vorhaft als vom Angeklagten nicht
verschuldet auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

Der Kostenspruch gründet sich auf die bezogenen Gesetzes-
stellen.

Wien, am 25. März 1949.

Der Vorsitzende:
Dr. Hackauf e.h.

Die Schriftführerin:
Grebner e.h.

Verglichen, mit der Urschrift gleichlautend.

Volksgerecht Wien
K., Angeligasse 35,

Abt. Vg 13 a, am 4. April 1949.



Ernst Hausky

LANDESGERICHT
FÜR STRAFSACHEN

Wien VIII., Landesgerichtstraße 11

145

An

Vg 13a Vr 257/49
G. Z. Hv 145/49

53

Beratungsprot. zu ONr 52

Fritz Ferdinand Szellbogen

in

